

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deesbach für das Beitragsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 531), der § 2 und § 7a Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 61) sowie des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deesbach vom 07.11.2008 und des Beschlusses des Gemeinderates-Nr. 131/23-2012 vom 10.05.2012 erlässt die Gemeinde Deesbach folgende Beitragssatzsatzung:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Deesbach" nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ermittelt.

Der Beitragssatz für die gesamte Abrechnungseinheit beträgt für das Abrechnungsjahr 2011

0,35543 € / m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deesbach, den 23.05.2012

Gemeinde Deesbach

Böhm
Bürgermeisterin

Siegel